

Kleingartenverein
„Abendruh“ e. V.

Satzung

Satzung

des Kleingartenvereins „Abendruh“ e.V.

§ 1 Sitz und Name

Der Kleingartenverein
trägt den Namen: Kleingartenverein „Abendruh“ e.V.
mit Sitz in Mahlerstraße 21, 14772 Brandenburg/Havel

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist unter der Nr. 119 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Kleingartenverein (im weiteren Verein) ist eine eigenständige, rechtsfähige, parteiunabhängige Vereinigung von Bürgern, die in der Nutzung eines Kleingartens, einen sinnvollen Beitrag zum Erhalt der Natur sehen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes “ steuerbegünstigte Zwecke ” der Abgabenordnung.

Mit seiner Existenz verwirklicht der Verein folgende Schwerpunkte:

- Förderung der Kleintierhaltung
- gegenseitiger Austausch von Erfahrungen zur Erhöhung der Erträge und zur äußerlichen Gestaltung der Kleingärten.
- gemeinschaftliche Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Mitglieder.
- Mitgestaltung und Schutz einer gesunden Umwelt
- gemeinschaftliche Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber anderen Institutionen und Einrichtungen
- Belebung des geistig kulturellen Lebens.
- eine kleingärtnerische Nutzung des Bodens in aller Vielfalt
- Erhalt der Natur und der gesunden Umwelt

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, wenn er:*
 - a. keinem anderen artverwandten Verein angehört
 - b. die Satzung des Vereins anerkennt
 - c. bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
 - (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich
 - (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Anwesenheit des Antragstellers ist Voraussetzung für die Durchführung der Abstimmung.
 - (4) Ehepartner oder Kinder von Parzellennutzern des Vereins können abweichend von Absatz 3 durch den Vorstand des Vereins als Mitglied bestätigt werden.
 - (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
 - (6) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
 - (7) Für verdienstvolle Mitglieder kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied aus Altersgründen, durch Invalidität o.ä. seine Parzelle abgibt.
- Ehrenmitglieder sind befreit von sonstigen Verpflichtungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:*
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Tod.
- (2) Die Kündigungsfrist für Mitglieder mit Parzelle beträgt unter Beachtung von Absatz 3, drei Monate. Kündigung von Parzellen sind vorrangig zum 30.09. zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft nach einer Austrittserklärung endet:
 - a.) bei Parzellennutzern nach ordnungsgemäßen Abschluss der Übergabeformalitäten für die Parzelle mit Bestätigung durch den Vorstand auf seiner nächsten Sitzung;
 - b.) bei Mitgliedern ohne Parzelle durch Bestätigung seitens des Vorstandes auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins können
 - Mitglieder mit Parzelle ausgeschlossen bzw.
 - Mitglieder ohne Parzelle gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (5) Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - Unterlassung der Zahlungen für festgelegte oder beschlossene Beiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres;
 - Verletzung von Forderungen nach Vereinsdisziplin in schweren bzw. wiederholten Fällen, wenn vorangegangene Erziehungsmaßnahmen erfolglos blieben;
 - Vernachlässigung der Parzelle;
 - Der Wegfall einer oder mehrerer Forderungen aus § 3 Abs. 1
 - (6) Die Streichung oder Ausschluss werden durch den Vorstand mit 2/3 der Erschienenen beschlossen. Gegen die Streichung bzw. den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
 - (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.
- (1) *Die Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht:*
 - a. die Fläche des gepachteten Grundstücks (Parzelle) ausschließlich zur kleingärtnerischen Bodennutzung und zur Erholung der Familie des Mitgliedes zu nutzen;
 - b. Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen;
 - c. Anwesend zu sein, wenn zu seinem Verhalten im Verein Stellung genommen wird oder Beschlüsse zu seiner Person gefasst werden sollen;
 - d. Die regelmäßige Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie der Vereinsmitglieder über die Erfüllung der durch sie übernommenen bzw. der ihnen übertragenen Aufgaben zu fordern;
 - e. Sich für die Verwirklichung der in der Satzung und den Beschlüssen festgelegten Forderungen einzusetzen;
 - f. Fehler und Mängel in der Vereinsarbeit überwinden zu helfen und sich an der Verbesserung der Vereinsarbeit zu beteiligen.
 - (2) *Jedes Mitglied hat das Recht:*
 - a. vorhandene gemeinschaftliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
 - b. sich im Rahmen festgelegter oder vereinbarter Sprechzeiten mit persönlichen, die Vereinszugehörigkeit betreffenden Problemen an den Vorstand zu wenden;
- gegen Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung zu seiner Person die ordentlichen – oder Verwaltungsgerichte anzurufen.
- (3) *Jedes Mitglied hat die Pflicht:*
 - a. die Forderungen der Satzung des Vereins konsequent durchzusetzen und auf Einhaltung durch Dritte zu achten bzw. im Bedarfsfall einzuzahlen.

- wirken;
- b. die in Nutzung genommene Parzelle in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten;
- c. die Beziehungen der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme zu gestalten;
- d. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. in begründeten Fällen der Abwesenheit sich eigenständig über inhaltliche Probleme zu informieren;
- e. mehrheitlich gefasste Beschlüsse als für alle Mitglieder verbindlich anzuerkennen und zu erfüllen;
- f. alle vereinseigenen Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln, erforderliche Leistungen für die Werterhaltung zu erbringen;
- g. für Ordnung und Sicherheit, sowie für die Durchsetzung des Umweltschutzes zu sorgen;
- h. allgemeingültige Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten, erteilte Auflagen des Vorstandes zu erfüllen sowie den Mitgliedern des Vorstandes in Erfüllung ihrer Arbeit Auskunft zu erteilen und ihnen im Bedarfsfall Zutritt zu den Einrichtungen innerhalb der Parzelle zu gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Einladungen dazu sind schriftlich durch Aushang und Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntzumachen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig. Wenn nicht anders festgelegt, entscheidet die einfache Mehrheit über Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Änderungen der Satzung bedürfen in jedem Fall der 2/3 Mehrheit.
- (2) Der Verein wird geleitet von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstand. Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. dessen Stellvertreter
 - c. der Hauptkassierer
 - d. der Schriftführer
- Für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB, § 26 besteht aus den unter 2 a. bis 2 c. aufgeführten Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für eine Legislaturperiode

- zwei Kassensprüfer
- (4) Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:**
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassensprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassensprüfer
 - Beschlussfassung zu Grundsätzen und Anträgen
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen (schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung), wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. 20 v.H. der Mitglieder beantragen
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Handlungen gegenüber dritten bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende leitet und organisiert die Arbeit des Vorstandes. Er hält Kontakt zu den Vorstandsmitgliedern, bezieht sie in die Arbeit ein und unterbreitet dem Vorstand Entscheidungsvorschläge. In Verbindung mit den monatlichen Vorstandssitzungen ist allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, während einer Sprechzeit eigene Probleme vorzutragen.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. In enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden ist er verantwortlich für Fragen der Ordnung und Sicherheit sowie für die Organisation von Arbeitseinsätzen.
- (5) Der Hauptkassierer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Realisierung aller finanziellen Abläufe, insbesondere für:
 - den termingerechten Abschluß der Jahreskassierung
 - die rechtzeitige Abführung der finanziellen Verpflichtungen
 - die übersichtliche Führung des Kassenbuches, sowie eine analytische Aufarbeitung von Ausgaben und Einnahmen.
- (6) Der Schriftführer erfüllt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden

die anfallende Korrespondenz und führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, welches jeweils durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Im Protokoll sind die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten.

§ 9 Wahl der Organe

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer hat im Abstand von 2 Jahren auf einer Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt - wenn nicht vorher auf Antrag anderes beschlossen - in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Der Verein finanziert sich aus:

- a. Pachten
- b. Aufnahmegebühren und Beiträgen
- c. Zuwendungen, Schenkungen, Stiftungen
- d. Umlagen.

(2) Die Mitglieds- und Versicherungsbeiträge richten sich nach den zentralen Richardsätzen und werden nach eingehender Beratung und Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Für die Bankkonten des Vereins sind unterschrifts- und zahlungsberechtigt (nach Vorlage der Unterschriftsproben beim Geldinstitut):

- der Vorsitzende mit dem Hauptkassierer oder
- der Vorsitzende mit dem Stellvertreter.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben des Vereins Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Es soll der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen und Einrichtungen dienen.

(6) Umlagen werden erhoben, wenn es das Gesamtinteresse des Vereins erfordert und dazu ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen vorliegt.

§ 11 Nutzungsrecht für Parzellen

(1) Das Nutzungsrecht für eine Parzelle kann nur erwerben, wer bereits auf der Grundlage der vorliegenden Satzung Mitglied des Vereins ist.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes für eine Parzelle erfolgt unter Aufsicht des Vorstandes auf der Grundlage eines Entschädigungsvertrages zwischen bisherigem und neuem Nutzer, nach erfolgter Schätzung.

(3) Ein Vorrecht zur Übergabe einer Parzelle an einen neuen Nutzer besteht:

- a. bei Tod des Nutzers an Ehegatten (Lebensgefährten) oder Kinder, obwohl diese noch nicht Mitglied des Vereins waren;
- b. Bei Übergabe an ein Familienmitglied des Nutzers, wenn bereits eine Mitgliedschaft besteht;
- c. Das Vorrecht kann auch durch den Vorstand für ein Mitglied des Vereins eingeräumt werden, daß durch den bisherigen Nutzer vorge schlagen wird.

Für die unter a. und b. genannten Fälle kann statt des Entschädigungsvertrages eine schriftliche Erklärung an den Vorstand übergeben werden.

(4) Ein neuer Nutzungsvertrag wird nur bei Abgabe des bisherigen ausgehändigt.

§ 12 Erziehungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder, die trotz Hinweisen, Aussprachen und erteilten Auflagen die Grundsätze der vorliegenden Satzung, sowie andere Richtlinien und Beschlüsse verletzen, können folgende Erziehungsmaßnahmen angewandt werden:

- a. Verwarnung
- b. Rüge.

(2) Für das Aussprechen einer Erziehungsmaßnahme ist die Beschlußfassung des Vorstandes erforderlich. Zuvor ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

§ 13 Haftung

Die Ziele des Vereins sind so zu verwirklichen, daß die Interessen der Mitglieder gewahrt und Dritte nicht gefährdet werden.

Für Schäden, die durch Handeln des Vereins, seiner Vertreter oder Organe entstehen, haftet der Verein mit seinem Vermögen.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden

haftbar.

Für Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitglieder am Gemeineigentum entstehen, haftet der Verrursacher.

§ 14 Rechtliche Vertretung

Der Verein ist juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für diese Beschlußfassung ist die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich (Abwesende durch schriftliche Erklärung).
- (2) Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten regelt der Vorstand. Er bleibt handlungsfähig und verantwortlich.
- (3) Vermögensanteile, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, fallen an den Haushalt des betreffenden staatlichen oder kommunalen Organs.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e.V. der es ausschließlich für die Förderung der im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen Mitgliedervereine zu verwenden hat.

Die Satzung des Vereins wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 14.11.1998 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.05.1999 einstimmig beschlossen.

Die betreffenden Beschlüsse sind protokollarisch festgehalten.

Brandenburg/Havel, den 08.05.1999

Jürgen Koepp	Marties Steglich	Gitta Bartels
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart